

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und Art. 35 lit. a der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2015,

beschliesst:

## I. Trägerschaft und Zielsetzungen

Trägerschaft	§ 1 Die Einwohnergemeinde Oberdorf (fortan Gemeinde) führt eine Musikschule.
Ziel	§ 2 Die Musikschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine altersgemässe praktische und theoretische Schulung und damit eine ganzheitliche Bildung und Entfaltung der Persönlichkeit.

## II. Musikunterricht

Unterrichtsangebot	§ 3 <sup>1</sup> Es wird folgender Unterricht angeboten: a) Musikalische Grundschulung (obligatorisch in der 1. und 2. Klasse); b) Instrumentalunterricht; c) Chor und Ensemble. <sup>2</sup> Im Rahmen des Budgets für die Musikschule kann die Musikschulkommission über das Unterrichtsangebot entscheiden. <sup>3</sup> Ein Musikfach wird nur unterrichtet, sofern genügend Anmeldungen vorliegen und für den Unterricht geeignete Lehrkräfte verpflichtet werden können. <sup>4</sup> Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann max. für zwei Instrumentale sowie zusätzlich für ein Ensemble oder einen Chor angemeldet werden. <sup>5</sup> Der Musikunterricht kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Langendorf, Rüttenen und Solothurn erfolgen. <sup>1</sup>
Unterrichtsdauer	§ 4 <sup>1</sup> Eine Einzellektion dauert 25 Minuten. <sup>2</sup> Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht (Ensemble, Chor, Orf) dauert 45 Minuten.
Unterrichtsräume	§ 5 Die Gemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

<sup>1</sup> Geändert an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023. Inkrafttreten am 1. August 2023.

### III. Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte

#### Zulassung

#### § 6

<sup>1</sup> Das Recht zum Besuch der Musikschule haben alle schulpflichtigen und in der Gemeinde wohnhaften Kinder.

<sup>2</sup> Die Musikschulkommission regelt in einem vom Gemeinderat genehmigten Verwaltungsreglement, ab welcher Klasse die Schülerinnen und Schüler welches Instrument spielen können. Es wird im Anhang zu diesem Musikschulreglement publiziert.

<sup>3</sup> Jugendliche, die bereits den Musikunterricht während der obligatorischen Schulzeit besucht haben, können bis vollendetem 20. Altersjahr weiterhin unterrichtet werden, solange sie in der Gemeinde wohnhaft bleiben.

<sup>4</sup> In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule die Musikschulkommission.

#### Eintritt

#### § 7

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Zugezogene Schülerinnen und Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern der Musikkurs unterrichtet wird und die Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schülerinnen und Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

#### Pflichten

#### § 8

<sup>1</sup> Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Leitung der Musikschule oder von den Musiklehrpersonen angeordnet worden sind, ist obligatorisch.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

#### Elternbeitrag

#### § 9

<sup>1</sup> Die Schulgelder für die einzelnen Musikkurse werden jährlich von der Musikschulkommission festgesetzt. Sie sollen im Mittel 30 % der Besoldungskosten decken, wobei die Besoldungen der Musiklehrpersonen des Grundkurses und des Schülerchors nicht in diese Berechnung einbezogen werden.

<sup>2</sup> Die Musikschulkommission legt in einem vom Gemeinderat genehmigten Verwaltungsreglement die Höhe des Schulgeldes fest.

<sup>3</sup> Die Schulgelder werden gemäss Angaben der Leitung der Musikschule von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

<b>Erlass</b>	<p><b>§ 10</b>  <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können der Musikschulkommission Antrag auf ganzen oder teilweisen Erlass des Elternbeitrages stellen.  <sup>2</sup> Die Voraussetzungen und die Höhe des Erlasses werden von der Musikschulkommission in einem vom Gemeinderat zu genehmigenden Verwaltungsreglement geregelt. Es wird im Anhang zu diesem Musikschulreglement publiziert.</p>
<b>Absenzen</b>	<p><b>Absenzen</b>  <b>§ 11</b>  <sup>1</sup> Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.  <sup>2</sup> In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.  <sup>3</sup> Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch die Schülerin oder den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.</p>
<b>Austritt</b>	<p><b>§ 12</b>  <sup>1</sup> Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.  <sup>2</sup> Wegzüge sind der Leitung der Musikschule rechtzeitig zu melden.  <sup>3</sup> Erziehungsberechtigte, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Leitung der Musikschule ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch.  <sup>4</sup> Die durch den Austritt entstandenen Kosten der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten in der Höhe des doppelten Schulgeldes (pro rata temporis) zu übernehmen.</p>
<b>Rückerstattung Elternbeitrag</b>	<p><b>§ 13</b>  <sup>1</sup> Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.  <sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die Musikschulkommission auf schriftliches Gesuch hin eine teilweise Rückerstattung des Elternbeitrages gewähren, insbesondere bei:  a) längerer Krankheit / Unfall der Schülerin oder des Schülers;  b) Wegzug im ersten Halbjahr.</p>
<b>Mahnung und Ausschluss</b>	<p><b>§ 14</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Interesse fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.  <sup>2</sup> Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Leitung der Musikschule über einen möglichen Ausschluss aus der Musikschule zu orientieren.  <sup>3</sup> Tritt keine Besserung ein, kann die Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule der Musikschulkommission stellen.  <sup>4</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulkommission.  <sup>5</sup> Die durch den Ausschluss entstandenen Kosten der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten in der Höhe des doppelten Schulgeldes (pro rata temporis) zu übernehmen.</p>

## IV. Musiklehrkräfte

- Anstellung** § 15
- <sup>1</sup> Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt auf Antrag der Musikschulkommission.
- <sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen unterstehen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Oberdorf. Ausnahmen davon sind nachfolgend aufgeführt:
- a) Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf eine Altersentlastung nach den für die Volksschule geltenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags (§§ 359 ff., BGS 126.3).
  - b) Bei Musiklehrpersonen ist die Kündigung grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.
- Einstufung** § 16
- Die Einstufung in die Besoldungsklasse der Musiklehrpersonen erfolgt durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.
- Besoldung** § 17
- <sup>1</sup> Musiklehrpersonen werden in 3 Besoldungsklassen eingeteilt:
- a) M1: Grundbesoldungen der Musiklehrpersonen mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV;
  - b) M2: Die Grundbesoldungen der Musiklehrpersonen mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) oder ein anderer gleichwertiger Ausweis), jedoch ohne Konservatoriumsabschluss;
  - c) M3: Die Grundbesoldung der Musiklehrpersonen und Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten und Studentinnen an Konservatorien ohne Abschluss).
- <sup>2</sup> Die Jahresgrundbesoldung inklusive des Erfahrungszuschlages und des 13. Monatslohnes der einzelnen Besoldungsklassen ist in den Tabellen im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Dabei aufgerechnet ist die Teuerung von 18.9093% auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte (Geltung ab 1.1.2019).
- <sup>3</sup> Die Erfahrungsstufe zu Beginn wird durch die Musikschulkommission festgelegt.
- <sup>4</sup> Der jährliche Erfahrungszuschlag wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.
- <sup>5</sup> Auf den Besoldungen der Musiklehrpersonen M3 erfolgt kein Erfahrungszuschlag.
- Teuerungszulage  
13. Monatslohn** § 18
- Den Musiklehrpersonen aller 3 Besoldungsklassen wird eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn ausgerichtet und zwar je in der für das Staatspersonal geltenden Höhe.

<b>Gestaltung des Unterrichts</b>	<p>§ 19</p> <p><sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.</p>
<b>Schule-Elternhaus</b>	<p>§ 20</p> <p><sup>1</sup> Die Musiklehrperson beraten die Erziehungsberechtigten unentgeltlich bei der Wahl der Instrumente und deren Anschaffungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie orientieren die Erziehungsberechtigten an Elternabenden und Elternsprechstunden über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.</p>
<b>Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler</b>	<p>§ 21</p> <p>Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind halbjährlich der Leitung der Musikschule vorzulegen.</p>
<b>Unterrichtsverpflichtung</b>	<p>§ 22</p> <p>Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.</p>
<b>Zusätzliche Verpflichtungen</b>	<p>§ 23</p> <p><sup>1</sup> Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.</p> <p><sup>3</sup> Spenden an die Musikschule, Erträge aus Veranstaltungen nach Deckung der Unkosten sowie die Mietbeiträge für schuleigene Instrumente fallen der Einwohnergemeinde zu.</p>
<b>Absenzen</b>	<p>§ 24</p> <p><sup>1</sup> Absenzen sind der Leitung der Musikschule und den Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Leitung der Musikschule verschoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Ausgefallene Lektionen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen, wenn diese nicht in einer mit der Musikschule zusammenhängenden Beanspruchung der Musiklehrperson oder aus privaten Gründen entstehen.</p> <p><sup>4</sup> Bei nicht vorhersehbarer längerer Absenz von mehr als zwei Wochen sucht die Leitung der Musikschule nach Möglichkeit eine geeignete Stellvertretung zu organisieren.</p>
<b>Privatunterricht</b>	<p>§ 25</p> <p><sup>1</sup> Privatunterricht der Musiklehrpersonen darf den Unterricht an der Musikschule nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.</p> <p><sup>3</sup> Die Musikschulkommission entscheidet darüber, ob eine Musiklehrperson in den Räumen der Einwohnergemeinde Privatunterricht erteilen darf.</p>

**V. Instrumente und Lehrmittel**

- Leistung der Erziehungsberechtigten** § 26  
Die Erziehungsberechtigten haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- Leistungen der Schule** § 27  
<sup>1</sup> Für den musikalischen Grundkurs werden die Instrumente und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.ä. von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso Musikalien für das Chorsingen und das Ensemblespiel.  
<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

**VI. Behörden und Leitung**

- Leitung der Musikschule** § 28  
<sup>1</sup> Die Leitung der Musikschule führt die Musikschule im Auftrag der Musikschulkommission in administrativer und organisatorischer Hinsicht.  
<sup>2</sup> Die Leitung der Musikschule wird durch die Musikschulkommission gewählt.  
<sup>3</sup> Die hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement;
  - b) fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrpersonen;
  - c) Genehmigung der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler;
  - d) spezielle Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne;
  - e) Kontrolle der Stundenpläne;
  - f) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen;
  - g) Vertretung der Musikschule gegen aussen;
  - h) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrpersonen;
  - i) Weiterleitung von Anträgen der Konferenz der Musiklehrpersonen an die Schulkommission;
  - j) Orientierung der Musiklehrpersonen über Beschlüsse der Schulkommission;
  - k) Erstellung des Musikschul-Budgets zu Handen der Musikschulkommission;
  - l) Überwachung des genehmigten Budgets.
- Konferenz der Musiklehrpersonen** § 29  
<sup>1</sup> Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen gewählten Lehrpersonen zusammen. Sie wird von der Leitung der Musikschule einberufen und präsiert.  
<sup>2</sup> Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

## VII. Rechtsmittel

- Beschwerderecht** § 30  
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und gegen Entscheide der Musikschulkommission aufgrund dieses Reglementes kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.  
<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.
- Beschwerdeverfahren** § 31  
<sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

## VIII. Schlussbestimmungen

- Kantonales Recht** § 32  
Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.
- Inkrafttreten** § 33  
Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09.12.2019, Teilrevision § 3 Abs. 5 beschlossen am 12.06.2023,

Der Gemeindepräsident

  
Marc Spirig

Der Gemeindeschreiber

  
Gregor Glaus

Anhang zum Musikschulreglement, Besoldung der Musiklehrpersonen (ab 1.1.2019, inkl. 18.9093% Teuerung)

**Musiklehrpersonen M1**

Gehaltsstufe	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag und 13 Mtl.	
	für 30 Wochenstunden	pro Woche
1	85'593.40	2'853.10
2	88'589.70	2'953.00
3	91'584.75	3'052.80
4	94'581.05	3'152.70
5	97'576.05	3'252.55
6	100'572.40	3'352.40
7	103'567.40	3'452.25
8	106'563.75	3'552.10
9	109'560.05	3'652.00
10	112'555.10	3'751.85
11	115'551.40	3'851.70
12	117'691.05	3'923.05
13	119'830.75	3'994.35
14	121'970.40	4'065.70
15	124'110.10	4'137.00
16	126'249.75	4'208.35
17	128'390.75	4'279.70

**Musiklehrpersonen M2**

Gehaltsstufe	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag und 13 Mtl.	
	für 30 Wochenstunden	pro Woche
1	77'529.35	2'584.30
2	80'242.30	2'674.75
3	82'956.50	2'765.20
4	85'669.40	2'855.65
5	88'383.60	2'946.10
6	91'096.50	3'036.55
7	93'810.70	3'127.00
8	96'523.65	3'217.45
9	99'237.85	3'307.95
10	101'950.75	3'398.35
11	104'664.95	3'488.85
12	106'602.40	3'553.40
13	108'541.10	3'618.05
14	110'479.80	3'682.65
15	112'417.25	3'747.25
16	114'355.95	3'811.85
17	116'294.70	3'876.50

**Musiklehrpersonen M3**

Gehaltsstufe	Jahresgrundbesoldung inkl. 13 Mtl.	
	für 30 Wochenstunden	pro Woche
1	61'175.85	2'039.20

**Verwaltungsreglement der Musikschulkommission**

Die Musikschulkommission, gestützt auf das Musikschulreglement, beschliesst:

Erlass

§ 1

<sup>1</sup> Ein Teilerlass wird in folgendem Umfang gewährt, wobei das satzbestimmende steuerbare Einkommen und das satzbestimmende steuerbare Vermögen der letzten definitiven Veranlagung zusammengezählt werden:

	75%	50%	25%
≤ 2 Kinder	0 – 45'000	45'001 – 55'000	55'001 – 65'000
≥ 3 Kinder	0 – 55'000	55'001 – 65'000	65'001 – 75'000

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist ein Teilerlass, wenn ein Betreibungsverfahren der Gemeinde für Steuerforderungen der Einwohnergemeinde gegen eine erziehungsberechtigte Person im Zeitpunkt des Gesuchs hängig ist.

<sup>3</sup> Die vorgenannten Zahlen basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise Basis 2010, Stand Mai 2019 (99.9 Punkte).

Zulassung

§ 2

<sup>1</sup> Die Musikschule bietet den Unterricht an ab der:

- a) 1. Klasse: Blockflöte (Sopran oder Alt)  
Keyboard  
Klavier  
Schlagzeug / Xylophon / Cajon  
Violine / Viola
- b) 2. Klasse: Blechbläser  
Gitarre (klassisch oder E)  
Klarinette (nur nach Absprache)  
Querflöte  
Saxophon (nur nach Absprache)  
Sologesang

<sup>2</sup> Bietet eine bereits angestellte Musiklehrperson ein weiteres Instrument an, kann die Musikschulkommission die Liste in Abs. 1 ohne Genehmigung durch den Gemeinderat ergänzen.

Elternbeitrag

§ 3

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag beträgt ab dem Schuljahr 2020/2021:

- a) Instrumente und Gesang CHF 600  
b) Ensemble für einheimische Schüler CHF 165  
c) Ensemble für auswärtige Schüler CHF 275

<sup>2</sup> Besuchen mindestens 3 Kinder einer Familie einen Kurs nach Abs. 1 lit. a, wird eine Ermässigung von 20 % gewährt. Eine Ermässigung ist nicht möglich, wenn ein Erlass gemäss § 1 gewährt wird.

Oberdorf, 19. Januar 2022

Die Präsidentin



Daniela Studer

Die Aktuarin



Gabriele van der Floe

Der Gemeinderat hat am 31. Januar 2022 dem Reglement der Musikschulkommission zugestimmt.